

VERORDNUNG

zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Auf Grund der §§ 1, 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1, 21, 21a, 22 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I 1938 S. 36) und Art. 34 2. LStrafÄndG vom 5.3.1970 (GVBl. S. 96) sowie der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. 1935 I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. 1943 I S. 481), erläßt die Stadtverwaltung Frankenthal(Pfalz) als untere Naturschutzbehörde - mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße - Höhere Naturschutzbehörde - vom 10. März 1971, Az.: 407-09-436/71, folgende Verordnung:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals sind verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Als Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

§ 3

Ausnahmen von Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes sowie nach § 15 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz als strafbare Handlungen bestraft oder als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Die Einziehung oder Sicherstellung von Gegenständen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit richtet sich nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bzw. nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

| Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch | Bezeichnung Anzahl, Art, Name | Angaben über die Lage der Naturdenkmale | | |
|---|---|---|---|--|
| | | Stadt | Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 Flur-Nummer, Eigentümer | Lagebezeichnung |
| 3 | 2 Eiben (<i>Taxus baccata</i> L.), ca. 130 Jahre alt, Höhe 10,0 m | Frankenthal | Pl.-Nr. 1073 b Stadt Frankenthal | In der Nähe des Veteranen-Denkmal u. des Ehrenmals der Kriegstoten 1939/45, östlich der in Süd-Nord- Richtung vom Haupteingang des Hauptfriedhofes in der Morscher Straße zur Friedhofshalle verlaufenden Kastanien-Allee. |
| 4 | 1 Fächerblattbaum (<i>Gingko biloba</i>) ca. 100 Jahre alt, Höhe 15,0 m, Stammdurchmesser 0,40 m | Frankenthal | Pl.-Nr. 526/4 Stadt Frankenthal | In der Grünanlage vor dem Staatlichen Karolinengymnasium in Frankenthal, Röntgenplatz Nr. 5 |
| 5 | 3 Linden (<i>Tilia platyphyllos</i>) ca. 70 Jahre alt, Höhe 12,0 m Stammdurchmesser 0,50 m | Frankenthal | Pl.-Nr. 526/4 Stadt Frankenthal | In der Grünanlage vor dem Staatlichen Karolinengymnasium in Frankenthal, Röntgenplatz Nr. 5 |

Frankenthal (Pfalz), den 23. März 1971 STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
- Untere Naturschutzbehörde -

(Zeißler)
Oberbürgermeister

*Bekanntmachung der Auslage vor dem Inkrafttreten in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 29.03.1971.
Die Verordnung ist mit Wirkung zum 07.04.1971 Inkraft getreten.